

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 2003/1/28 14Os146/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2003

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat am 28. Jänner 2003 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Mag. Strieder als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Mayrhofer, Dr. Ratz, Dr. Philipp und Dr. Schroll als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Mag. Zucker als Schriftführer, in der Strafsache gegen Mag. Wolfgang S\*\*\*\*\* wegen des Vergehens der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Beschwerde der T\*\*\*\*\* Handels-GmbH gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien als Beschwerdegericht vom 21. Oktober 2002, AZ 20 Bs 349/02 (GZ 920 Ns 119/02w-8 des Landesgerichtes Korneuburg), nach Einsichtnahme der Generalprokuratorin in nichtöffentlicher Sitzung den Der Oberste Gerichtshof hat am 28. Jänner 2003 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Mag. Strieder als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Mayrhofer, Dr. Ratz, Dr. Philipp und Dr. Schroll als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Mag. Zucker als Schriftführer, in der Strafsache gegen Mag. Wolfgang S\*\*\*\*\* wegen des Vergehens der Nötigung nach Paragraph 105, Absatz eins, StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Beschwerde der T\*\*\*\*\* Handels-GmbH gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien als Beschwerdegericht vom 21. Oktober 2002, AZ 20 Bs 349/02 (GZ 920 Ns 119/02w-8 des Landesgerichtes Korneuburg), nach Einsichtnahme der Generalprokuratorin in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

## **Spruch**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## **Text**

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluss wurde eine Beschwerde der T\*\*\*\*\* Handels-GmbH gegen den ihren Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung zurückweisenden Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes Korneuburg vom 26. August 2002, GZ 920 Ns 119/02w-5, zurückgewiesen.

## **Rechtliche Beurteilung**

Die dagegen erhobene Beschwerde ist unzulässig, weil die Fälle, in denen eine Entscheidung des Gerichtshofes II. Instanz durch ein Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof angefochten werden kann, in den prozessrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich und taxativ angeführt sind. Danach gehören Beschwerdeentscheidungen der anführten Art nicht dazu. Die dagegen erhobene Beschwerde ist unzulässig, weil die Fälle, in denen eine Entscheidung des Gerichtshofes römisch II. Instanz durch ein Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof angefochten werden kann, in den prozessrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich und taxativ angeführt sind. Danach gehören Beschwerdeentscheidungen der anführten Art nicht dazu.

## **Anmerkung**

E68255 14Os146.02

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2003:0140OS00146.02.0128.000

## **Dokumentnummer**

JJT\_20030128\_OGH0002\_0140OS00146\_0200000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>